

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. August 2013²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur³ über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Zusatzprotokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

¹ SR 101

² BBl 2013 6685

³ SR ...; BBl 2013 6699

Genehmigung des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur
über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena
über die biologische Sicherheit. BB
